

THÜR. LANDTAG POST  
08.12.2015 09:15  
24327/2015

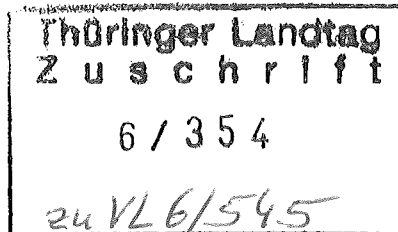
Den Mitgliedern des



..... Gleichsta .....  
Landesarbeitsgemeinschaft der  
Thüringer Interventionsstellen  
gegen häusliche Gewalt

Geschäftsstelle:  
Große Kirchstraße 9 · 07545 Gera · Tel. (0365) 5 51 90 -27 FAX -28 · lag-ist-thueringen@web.de

Thüringer Landtag  
Gleichstellungsausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt



Gera, 7. Dezember 2015

### **Stellungnahme zum mündlichen Anhörungsverfahren zur Situation weiblicher Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Thüringen**

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

Sie erhalten hiermit die gemeinsame Stellungnahme der 4 Interventionsstellen Thüringens.

Die LAG der Frauenhäuser ist zur Stellungnahme nicht explizit aufgefordert worden, deshalb wir haben die Erfahrungen und Einschätzungen der Thüringer Frauenhäuser in unsere Stellungnahme eingearbeitet.

#### **Situation der geflüchteten Frauen und Mädchen mit ihren spezifischen Problemlagen:**

Die Thüringer Interventionsstellen haben im Moment gar nicht oder nur in Einzelfällen durch polizeiliche Vermittlung Kontakt mit Flüchtlingsfrauen aus Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. Gemeinschaftsunterkünften.

Im Rahmen von Kooperation und Netzwerkarbeit regional und auf Landesebene können wir trotzdem folgende Erfahrungen benennen, auf Handlungsmöglichkeiten hinweisen und Präventionsansätze aufzeigen.

Nichtrepräsentative Untersuchungen zum Gewaltaufkommen bei Flüchtlingsfrauen deuten auf eine hohe Gewaltprävalenz auch während der Zeit in Deutschland hin (Vgl. Schröttle/Müller 2005) Täter waren speziell bei dieser Befragung Beziehungspartner, fremde Personen (Mitbewohner/ Personal).

Berichte aus den Erstaufnahmeeinrichtungen machen deutlich, dass wegen dort herrschender Bedingungen, die Wahrnehmung von Gefährdung einzelner Frauen verhindert wird bzw. stark eingeschränkt ist. Auch die Möglichkeiten von Interventionen zur Verhinderung weiterer Gewalt sind aktuell stark eingeschränkt und verhindern adäquate zeitnahe Hilfe.



TLT/13522/15/2

Was heißt das?

Alleinreisende und alleinerziehende Frauen sind aufgrund ihres Geschlechtes zusätzlichen Belastungen ausgesetzt.

Besonders Frauen die in ihren Herkunftsländern oder auf der Flucht sexualisierte Gewalt erlebt haben, haben häufig Ängste, Traumatisierungen, Schlafstörungen, erhöhte Wachsamkeit, Übererregbarkeit, Erschöpfung und verminderte Belastbarkeit. Diese werden verstärkt, wenn sich Frauen extremen Stress und Unsicherheit ausgesetzt sehen.

Auf Nachfrage in den Erstaufnahmeeinrichtungen berichteten Angestellte von kaum benannter Gewalterfahrung. Erklärungen der Mitarbeiterinnen waren: die Frauen sind erst seit wenigen Tagen in der Einrichtung, sprechen selbst nicht über erlebte Gewalt und ein Vertrauensverhältnis braucht Zeit. Bei gesundheitlichen Untersuchungen werden aus Sicht der MA Reaktionen auf Traumatisierungen sichtbar.

Aktuelle Situation dieser Frauen in den Erstaufnahmeeinrichtungen: keine Privatsphäre, mehrere Personen in einem Zimmer, hohe Gefahr von Übergriffen, selbst in ihren Zimmern kein Gefühl von Sicherheit, lange Flure, Wasch- und Toilettenräume entfernt zum Zimmer, unsichere Lebenssituation, ...

Aufenthalts- und asylrechtliche Regelungen schränken die Reaktionsmöglichkeiten auf die Gewalt stark ein. Egal ob Gewalt im öffentlichen Raum oder als Partnergewalt/sexualisierte Gewalt im privaten Raum stattfindet, betroffene Frauen brauchen besondere Unterstützung, zeitnahe Interventionen zu ihrem Schutz, eine Atmosphäre von Vertrauen und Transparenz, Informationen zu Recht und Gesetz, psychosozial geschulte Ansprechpersonen, Vernetzung mit Fachstellen vor Ort, ...

Gewaltschutz wird derzeit in der Praxis – wenn überhaupt – über eine Trennung in der Einrichtung selbst organisiert oder Betroffene gehen in ein Frauenhaus (auf Nachfrage in den Thüringer Häusern werden in der Regel Frauen aus Gemeinschaftsunterkünften, weniger aus Erstaufnahmeeinrichtungen vermittelt, Finanzierung der erbrachten Fachleistungen wird entweder durch Ausländerbehörde abgelehnt oder mit viel Aufwand durchgesetzt)

Das Gewaltschutzgesetz und die Maßnahmen des Polizeiaufgabengesetzes §18 (Platzverweis, Wohnungsverweise) findet nach unserer Kenntnis bisher keine Anwendung, wer schlägt der geht, muss auch für Frauen in den Flüchtlingsunterkünften gelten.

**WICHTIG:** entscheidend für geeignete Schutzmaßnahmen müssen unserer Meinung nach die Sicherheit der Betroffenen sowie das Wahlrecht sein. Z.B. Sind Frauen in ihrer Unterkunft „angekommen“, die Kinder eingeschult und die werden sie durch ihre Community unterstützt, stellt die Flucht in eine andere Stadt oder gar ein anderes Bundesland eine zusätzliche Belastung dar.

## **Lösungsansätze und Handlungsmöglichkeiten:**

Information und Beratung der Betroffenen

Konkretes Nachfragen erlebter Gewalt bei Aufnahme/ Scening bei Gesundheitsprüfung

Standardisiertes und überprüftes Vorgehen bei Gewalt in Unterkünften (Erstaufnahme, Gemeinschaftsunterkunft)

Für allein reisende Frauen (mit Kindern) unbedingt separate Unterbringungsmöglichkeiten einrichten (Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinien)  
Vorhalten von Notplätzen und Unterkünften für besonders schutzbedürftige Gruppen mit niedrighschwelligem Zugang, Wahlrecht des Gewaltopfers und nicht des Täters hat höhere Priorität in der Beachtung

Qualifizierung und Sensibilisierung von Personal in den Einrichtungen z.B. Weiterbildung/ Ablaufpläne/ Befugnisse bei Gewalt → Bereitstellung von benötigten personellen und sachlichen Ressourcen

Geschultes Wachpersonal (Männer und Frauen)

Grundsätzliche Entwicklung von Verfahren (Clearing) um eventuelle Schutzbedürftigkeit schnell feststellen zu können

Verhalten nach Gewalttaten oder sexuellen Übergriffen standardisieren (Vgl. Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept vor geschlechterspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften des Paritätischen Gesamtverbandes)

verbindliche Ablaufpläne entwickeln (Schutz herstellen – Dolmetscher hinzuziehen – Information an geschultes Personal in der Einrichtung – eventuell Polizei – Konsultation von Ärztinnen, Rechtsanwältinnen und Fachberaterinnen – Dokumentation)

Gefährdungslage aktuell einschätzen und Rechte der Opfer wahrnehmen (WICHTIG: Willen der Betroffenen achten)

Handlungssicherheit der Polizei erhöhen (Anwendung von polizeilichen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt) Polizei: Befugnisse, Rechtssicherheit, z.B. Erlass S-H

Abgestimmte Verfahren in Ausländer – und Leistungsbehörden mit priorisierter Berücksichtigung des Gewaltschutzes, sensibilisierte Ansprechpersonen, Transparenz und schnelle Erreichbarkeit, Entwicklung von Leitlinien

Wenn eine Frau aus Schutzgründen in ein Frauenhaus fliehen muss → Landeseinheitliche Klärung der Kostenübernahme für Betreuung, Beratung und Unterkunft und Lebensunterhalt z

Anwendung Gewaltschutzgesetz ist grundsätzlich auch in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftunterkünften anwendbar (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte - Policy Paper - mit weiteren Empfehlungen zum Schutz bei geschlechterspezifischer Gewalt in Flüchtlingsunterkünften)

Bei kurzfristigen polizeilichen Wegweisungen z.B. aus Gemeinschaftsunterkünften muss der Störer Informationen über verfügbare Übernachtungsmöglichkeiten in einer Sprache erhalten, die er verstehen kann.

Ergangene Schutzanordnungen nach denen der Täter die Unterkunft länger verlässt, müssen von der Ausländer- und oder Sozialbehörde kurzfristig mit der Umschreibung der Wohnsitzauflage und Zuweisung in die neue Unterkunft flankiert werden.

Spricht die Heimleitung ein unbefristetes Hausverbot aus, muss der Täter Informationen über kurzfristige Übernachtungsmöglichkeiten erhalten, ansonsten trifft das Gleiche wie bei längerfristigen Maßnahmen nach dem GewSchG zu.

Das führt dazu, dass die Ausländer- und Sozialbehörden eine zentrale Rolle beim Gewaltschutz einnehmen müssen!

Allen Betroffenen geschlechterspezifischer Gewalt müssen auf der Grundlage der Istanbul-Konventionen Schutzmöglichkeiten zugänglich gemacht werden!

Einstellen auf kurzfristigen Schutzbedarf gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder. Voraussetzung ist ein abgestimmtes Behördenhandeln

### **Gewaltprävention:**

#### **EU-Aufnahmerichtlinie – aktuell in Umsetzung**

Artikel 21: Berücksichtigung spezielle Situation besonders schutzbedürftiger Gruppen bei der Unterbringung und Unterstützung: z.B. Alleinreisende, Minderjährige, schwere Formen von Gewalt

Konkretisierung durch Istanbul-Konvention – wird ratifiziert (Artikel 51, 52: schnelle Trennung Täter und Opfer, kurzfristiger Schutz mit sofortiger Wirkung, auf Antrag der Betroffenen - entspricht Polizeiaufgabengesetzen und Gewaltschutzgesetz – bisherige Anwendung? (Heike Rabe, Institut für Menschenrechte)

#### **Handlungssicherheit herstellen**

Kooperation der beteiligten Berufsgruppen verstärken, Verbindliche Absprachen, Informationen, Maßnahmen abstimmen

#### **Schutzmaßnahmen**

Zugang zu Informationen und Schutz erleichtern (Schulung aller Beteiligten, Organisation und Finanzierung von Dolmetscherleistungen, Koordination der Netzwerke ...)

Einrichtung von separaten Unterbringungsmöglichkeiten für besondere Schutzbedürftige Personen in Thüringen

Information über Rechte und Anwendung polizeilichen und der zivil- und strafrechtlichen Möglichkeiten zum Schutz vor weiterer Gewalt

Abgestimmtes behördliches Handeln!

Landesweite Koordinierung gegen häusliche Gewalt notwendig!

*E. Königsmann*

Sprecherin der LAG

## Landtag Mende, Veronika

---

**Von:** lag-ist-thueringen@web.de  
**Gesendet:** Dienstag, 8. Dezember 2015 09:06  
**An:** Landtag Poststelle  
**Betreff:** Stellungnahme zum Anhörungsverfahren des Gleichstellungsausschusses des Thüringer LT 9.12.15  
**Anlagen:** Stellungnahme LAG der Thüringer Interventionsstellen Anhörung 9.12.15  
Landtag.pdf; LAG Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt Thüringen.vcf

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Stöffler,  
wie vor einigen Tagen telefonisch besprochen erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der LAG zur o.g. mündlichen Anhörung.  
Bitte übermitteln Sie Diese an alle Ausschussmitglieder.  
Vielen Dank.

Mit freundlichen (sonnigen) Grüßen  
kathrin Nordhaus  
Sprecherin

LAG der Thüringer Interventionsstellen  
Geschäftsstelle  
Große Kirchstr. 9  
07545 Gera

UNTERSTÜTZEN SIE UNSERE KAMPAGNE [www.mut-schoepfen.de](http://www.mut-schoepfen.de)